

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

des KULTUR+KONGRESS FORUM ALTÖTTING (eine öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Altötting)
für die Überlassung von Flächen, Räumen und Einrichtungen im KULTUR+KONGRESS FORUM ALTÖTTING

1. Anwendungsbereich:

Die vorliegenden SICHERHEITSBESTIMMUNGEN der Kreisstadt Altötting (nachfolgend BETREIBERIN genannt) gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Räumen und Hallen in und auf dem Gelände KULTUR+KONGRESS FORUM ALTÖTTING (nachfolgend FORUM oder VERSAMMLUNGSSTÄTTE genannt). Sie beruhen auf den Anforderungen der Bayerischen Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättV) und legen die versammlungsstättenrechtlichen Pflichten zur Durchführung von Veranstaltungen zwischen der Betreiberin und dem Veranstalter nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 5 VStättV verbindlich fest. Dienstleister des Veranstalters sind zur Einhaltung der sicherheits- und brandschutztechnischen Anforderungen durch den Veranstalter zu verpflichten. Ergänzende Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörde, der Brandschutzdienststelle, der Polizei und durch die Betreiberin gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung besondere Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

2. Anzeige- und Genehmigungspflichten

2.1. Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Betreiberin bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung alle organisatorischen und technischen Details, den Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung, die Aufplanung der Halle(n), Räume und Flächen schriftlich mitzuteilen und mit der Betreiberin abzustimmen. Die Betreiberin behält sich vor, dem Veranstalter zur Erhebung dieser Daten eine (elektronische) Datenmaske zur ausschließlichen Nutzung für diese Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, in der alle notwendigen Veranstaltungsdaten einzutragen sind. Die Betreiberin behält sich vor diese Daten an die mit der Veranstaltung befassten Behörden und Stellen (Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Bauordnungsamt, Sanitäts-/Rettungsdienst und privatem Sicherheitsdienst) zu übermitteln. Zu den vom Veranstalter verlangten Daten zählen insbesondere:

- den Namen und die persönlichen Kontaktdaten seines entscheidungsbefugten Vertreters, der während der Veranstaltung anwesend ist
- ob er VERANTWORTLICHE (MEISTER) ODER VERANTWORTLICHE FÜR VERANSTALTUNGSTECHNIK mitbringt, die den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- die erwartete Besucheranzahl und das erwartete Publikumsprofil
- ob Taschen- und Einlasskontrollen vorgesehen sind
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten).
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten/ eingebracht werden (Brandschutzklassen nach VStättV nachweisen)
- ob eine TECHNISCHE PROBE vor der Veranstaltung vom Veranstalter geplant ist.

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt durch die Betreiberin im Vorfeld der Veranstaltung eine Sicherheitsbeurteilung, auf deren Grundlage die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und insbesondere die Notwendigkeit sowie die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst) geplant wird (vgl. §§ 40 bis 43 VStättV). Sollte der Veranstalter verspätete, keine oder unvollständige Angaben machen, kann die Betreiberin von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgehen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (z. B. Personalkosten für eine erhöhte Anzahl von Sicherheitskräften) sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

2.2. Technische Proben

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200qm Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. Die Betreiberin entscheidet auf Grundlage der vorstehenden Angaben zu Nr. 2.1 (in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit der Betreiberin abstimmen.

2.3. Genehmigungen und Abnahmen

Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Änderungen der Nutzungsart sowie Abweichungen von den bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen z. B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen, fliegenden Bauten bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Betreiberin. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baurechtsbehörde und die Branddirektion abgenommen werden.

2.4. Kosten behördlicher Genehmigungen und Abnahmen

Für die vorstehenden und alle nachfolgend in den Sicherheitsbestimmungen als anzeige- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben, kann die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnische Abnahmen gegenüber dem Veranstalter gefordert werden. Die Betreiberin unterstützt den Veranstalter bei der Durchführung behördlicher Genehmigungsverfahren. Dauer und Kosten des Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Die Kosten für behördliche Abnahmen trägt ebenfalls der Veranstalter.

3. Verantwortliche Personen, Externe Dienste, Hausrecht

3.1. Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicher-

heitsbestimmungen sowie der Betriebsvorschriften der VStättV und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V 17/18 VERANSTALTUNGS- UND PRODUKTIONSSTÄTTEN FÜR SZENISCHE DARSTELLUNGEN einzuhalten. Die Beachtung aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes (AZG), des Arbeitsschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, der Gewerbeordnung sowie der immissionsschutz- und abfallrechtlichen Bestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

3.2. Entscheidungsbefugter Vertreter des Veranstalters

Der Veranstalter hat der Betreiberin einen entscheidungsbefugten Vertreter zu benennen (siehe hierzu Ziffer 2.1), der während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist. Der entscheidungsbefugte Vertreter hat auf Anforderung der Betreiberin an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen.

Auf Anforderung der Betreiberin hat der entscheidungsbefugte Vertreter vor der Veranstaltung ebenfalls an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der entscheidungsbefugte Vertreter des Veranstalters sorgt für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Besucher mit dem von der Betreiberin benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Baurechtsamt, Ordnungsamt, Sanitätsdienst) abzustimmen. Er ist zum Abbruch der Veranstaltung verpflichtet, wenn eine besondere Gefahrenlage mit konkreter Gefährdung von Personen dies erforderlich macht.

3.3. Veranstaltungsleiter

Die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 2 und 5 VStättV wird für die Dauer der Veranstaltung grundsätzlich von der Betreiberin übernommen. Die Betreiberin behält sich vor, vom Veranstalter zu verlangen, dass sein entscheidungsbefugter Vertreter die Funktion des Veranstaltungsleiters für die Dauer der Veranstaltung übernimmt. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird in diesem Fall durch eine von der Betreiberin benannte fachkundige und entscheidungsbefugte Person unterstützt. Die Betreiberin ist berechtigt, die Kosten, die durch die Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters entstehen, auf den Veranstalter umzulegen.

3.4. Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Bis zu zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind nach §§ 39, 40 der Bayerischen Versammlungsstätten-Verordnung (VStättV) bei Veranstaltungen erforderlich, wenn bühnen-, studio- und beleuchtungs-technische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden. Anhand der Angaben zu Ziffer 2.1 bewertet die Betreiberin, ob nach § 40 Absatz 5 VStättV ggf. nur ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik bzw. eine Fachkraft eingesetzt werden können. Die technischen Einrichtungen im FORUM werden grundsätzlich nur von fachkundigem Personal der Betreiberin bedient. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass für die von ihm eingebrachten technischen Aufbauten und Einrichtungen das nach §§ 39, 40 VStättV erforderliche Fachpersonal eingesetzt wird. Der Veranstalter hat das erforderliche qualifizierte Fachpersonal bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung der Betreiberin anzuzeigen. Soweit die technischen Einrichtungen des Veranstalters von einfacher Art und Umfang sind, kann die Betreiberin die Leitung und Aufsicht beim Auf- und Abbau sowie beim Betrieb gemäß § 40 Absatz 2 bis 4 VStättV auf Kosten des Veranstalters übernehmen. Auf Anforderung der Betreiberin hat der Veranstalter in einem solchen Fall diejenigen Mitarbeiter zu benennen, die während Auf- und Abbau die arbeitsschutzrechtliche Leitung und Koordination der Arbeiten vor Ort übernehmen.

3.5. Kontrollpflichten

Die Betreiberin und die hierzu von ihr beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der VStättV und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu den Veranstaltungsräumen und -flächen zu gewähren.

3.6. Einlass-, Sicherheits- und Ordnungsdienst, Tour-Security

Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in der VStättV festgelegten Aufgaben. Er wird durch die Betreiberin auf Kosten des Veranstalters über einen externen, von der Betreiberin zugelassenen Servicepartner bestellt. Die Anzahl des notwendigen Ordnungsdienstpersonals wird unter anderem durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken, externe Bedrohungsgefahren und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Behörden bestimmt. Die Mitteilung der genauen Anzahl der erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienstkräfte durch die Betreiberin erfolgt deshalb regelmäßig erst kurz vor der jeweiligen Veranstaltung auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung für die Veranstaltung. Soweit möglich, wird dem Veranstalter die voraussichtlich erforderliche Anzahl der Ordner auf Anforderung auch bereits bei Vertragsabschluss genannt.

3.7. Feuerwehr (Brandsicherheitswache) und Sanitätsdienst

Diese Dienste werden vor der Veranstaltung von der Betreiberin auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung für die Veranstaltung verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Der Veranstalter hat die Kosten für diese Dienste zu tragen.

3.8. Ausübung des Hausrechts

Der Veranstalter nimmt auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Haus- und Benutzungsordnung neben der Betreiberin innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Die Betreiberin übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter unverzüglich abzustellen. Die Betreiberin ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann die Betreiberin vom Veranstalter als ultima ratio die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Betreiberin berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung anzuordnen und auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

4. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

4.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

- 4.1.1. Feuerwehrbewegungszonen, Halte- und Parkverbote
Die Zufahrt und die Eingänge zum FORUM müssen als Rettungswege jederzeit freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt.
- 4.1.2. Be- und Entladen
Alle Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen an die Ladebereiche des FORUMs fahren und müssen unmittelbar nach dem Ladevorgang vom Gelände entfernt werden. Ein Parken im Ladebereich ist grundsätzlich verboten. Die Einfahrt für PKW und LKW in den Ladebereich ist nur nach Absprache mit der Betreiberin möglich.
- 4.1.3. Parkplätze für PKW und LKW
Auf dem Veranstaltungsgelände befindet sich kein Abstellplatz für LKW, Anhänger und Transporter. Die Verfügbarkeit externer Parkmöglichkeiten muss vor Aufbaubeginn vom Veranstalter angefragt werden. LKW-Standplätze sind außerhalb des Geländes, am Dultplatz (Traunsteiner Straße 1, 84503 Altötting) - ca. 700 m entfernt - ausreichend vorhanden und können kostenpflichtig genutzt werden.
- 4.1.4. Auf dem gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung StVO. Das Befahren des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Für Fahrzeuge besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km/h.
- 4.1.5. Die Betreiberin hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren, sofern ein dringender Verdacht auf einen Verstoß gegen die Vertrags- und Sicherheitsbestimmungen vorliegt bzw. Diebstahl besteht.
- 4.1.6. Die Nutzung des Außengeländes ist mit der Betreiberin schriftlich zu vereinbaren. Bei Nutzung des Außengeländes (Zuccalliplatz) zu Ausstellungszwecken gelten in Bezug auf Bohren, Nageln, Dübeln oder Sägen in befestigte Flächen (Asphalt, Pflaster, Beton etc.) die gleichen Bedingungen wie im Gebäude.
- 4.1.7. Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge
Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen während der Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.
- 4.1.8. Sicherheitseinrichtungen
Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

4.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen

- 4.2.1. Fest installierte technische Einrichtungen
Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Betreiberin bzw. durch vertraglich zugelassene mit der Betreiberin verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an das Kraft-, Strom- und Wassernetz der Betreiberin. Sofern nicht anderweitig im Vertrag vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die Betreiberin eigenes installiertes technisches Equipment aus den Veranstaltungsräumen entfernt.
- 4.2.2. Technische Einrichtungen des Veranstalters
Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Einrichtungen die Anforderung der Versammlungsstätten-Verordnung und die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V 17 Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen sowie der DGUV-V 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel einzuhalten.
- 4.2.3. Tribünen, Podien, Ein- und Aufbauten: Tribünen, Podien und sonstige Ein- oder Aufbauten, die der Veranstalter in die Versammlungsstätte einbringt, bedürfen der Genehmigung der Betreiberin und gegebenenfalls einer Genehmigung des Bauamtes. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der VStättV bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten. Für alle Arten von fliegenden Bauten und für Sonderbauten ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein Prüfbuch und auf Anforderung der Betreiberin oder der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine geprüfte Statik einzureichen. Zusätzliche Beschreibungen und Unterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit können von der Betreiberin und von der Bauaufsicht jederzeit verlangt werden. Alle diesbezüglichen Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- 4.2.4. Abhängungen Hängelasten
Abhängungen dürfen nur unter Leitung und Aufsicht der Betreiberin und bzw. der durch sie beauftragten Servicefirmen erfolgen. Der Veranstalter ist verpflichtet beabsichtigte Abhängungen rechtzeitig bei der Betreiberin anzumelden und sich über die im jeweiligen Bereich zulässigen maximalen Lastwerte bei der Betreiberin zu erkundigen.
- 4.2.5. Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht.
- 4.2.6. Fußbodenschutz
Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und Ähnliches, dürfen nur mit rückstandslos entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt die Betreiberin eine Schmutzzulage vom Veranstalter. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände auf Parkettböden ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen.
- 4.2.7. Bodenbelastung
Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen durch eingebrachte Gegenstände nicht übermäßig belastet werden. Der Veranstalter ist verpflichtet sich vor dem Einbringen schwerer Gegenstände in das FORUM über die im jeweiligen Bereich mögliche maximale Belastbarkeit des Bodens bei der Betreiberin zu erkundigen.
- 4.2.8. Anlagen, die von der Betreiberin oder von den Ausstellern selbst installiert sind, müssen den VDE-Vorschriften und allen sonstigen einschlägigen Vorschriften entsprechen. Vor Inbetriebnahme ist die Anlage gemäß DIN VDE zu prüfen, das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Fehlen diese Voraussetzungen, so wird dem Stand kein Strom geliefert. Für Spannungsschwankungen oder Spannungsausfall übernehmen weder die Betreiberin noch der Elektroinstallateur eine Haftung.

- 4.2.9. Der Stromverbrauch bei Kraftstromanschlüssen ab 10 kW wird über jeweils dazugehörige Zähler ermittelt und nach Veranstaltungsende durch die Betreiberin abgelesen, schriftlich festgehalten und in Rechnung gestellt. Eigene Zähler müssen mit der Stromanschlussbestellung angemeldet werden.
- 4.2.10. Elektro- und Wasserinstallationen werden von der Betreiberin oder durch einen von ihm beauftragten Kooperationspartner durchgeführt.

4.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

- 4.3.1 Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwer-entflammbar Material (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Betreiberin kann darauf bestehen, dass der Veranstalter ihm entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt.
Papiertischdecken sind nur für maximal 250cm lange Tische zulässig; die Einzeltische müssen mit einer Gangbreite von mindestens 150cm aufgestellt werden.
Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen und Scheinwerfern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 250cm zum Fußboden haben. Auf jeden Fall sind Ausschmückungen an einer Hängung aus Draht zu befestigen. Ebenso ist die Verwendung von TESA Posterstrips möglich. Evtl. Rückstände, die durch nicht geeignete Klebebänder entstehen, werden auf Kosten des Veranstalters entfernt. Durch unsachgemäße Beklebung beschädigte Flächen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Es darf nur rückstandsfrei entfernbares Teppichklebeband verwendet werden. Nachbehandlungen übernimmt die Betreiberin auf Kosten des Veranstalters. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck (Bäume, Äste und Pflanzenteile) dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr. Der Veranstalter trägt die für die Beurteilung der Feuerwehr entstehenden Kosten. Es ist nicht gestattet, Messebauelemente an Halten- und Glaswänden zu befestigen. Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der Betreiberin genehmigt werden.
- 4.3.2. Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen- und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind auf Anforderung der Betreiberin vorzulegen.
- 4.3.3. Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Szenenflächen) müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehen.
- 4.3.4. Ausstellungs- oder Dekorationsgegenstände oder Dekorationselemente, die sich nach Ablauf des Nutzungszeitraums in der Versammlungsstätte oder auf dem Gelände befinden, werden kostenpflichtig zwischengelagert. Es wird keine Haftung übernommen.

4.4 Besondere Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

- 4.4.1. Im FORUM ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter rechtzeitig angezeigt werden, um die Anlagen entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Veranstalter zu tragen.
- 4.4.1. Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten: Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte und auf dem gesamten Gelände verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit der Betreiberin zulässig.
- 4.4.2. Brennbar Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich aus dem FORUM zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Die Abfallbestimmungen der Kreisstadt Altötting sind zu beachten.
- 4.4.3. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase und pyrotechnische Gegenstände, explosive und andere gefährliche Stoffe sind verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Betreiberin und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die Genehmigungen der Feuerwehr und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 4.4.4. Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen: Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist nur mit Zustimmung der Betreiberin zulässig.
- 4.4.5. Fahrzeuge und Container in der Versammlungsstätte sind stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und/oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen sind einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) aufzufüllen. Die Türen sind zu verriegeln, sofern das Fahrzeug nicht ständig beaufsichtigt wird.
- 4.4.6. Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung der Betreiberin erforderlich, um Fehlauslösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.
- 4.4.7. Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten
Alle Arten von Feuer- und Heißenarbeiten sind im FORUM strengstens verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Betreiberin zulässig.
- 4.4.8. Elektrokabel
Elektrokabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und ausreichend durchlüftet). Auf mögliche Stolpergefahren durch Kabel, Schläuche oder Rampen muss durch eine auffällige Kennzeichnung hingewiesen werden.

4.5. Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz

4.5.1 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 PRÄVENTION, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in und auf dem Gelände der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – bei Bedarf auch nur kurzzeitig – gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Betreiberin zu melden.

4.5.2. Umgang mit Abfällen

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der Betreiberin entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist die Betreiberin unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durchzuführen.

4.5.3. Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe, Brunnen) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

4.5.4. Umweltschäden

Umweltschäden/ Verunreinigungen auf dem Gelände der Betreiberin (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der Betreiberin zu melden.

4.5.5. Lärm

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbelästigung für Anwohner im Umfeld des FORUMs kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind die maximal zulässigen Lärmimmissionswerte zum Schutz der Anwohner im Umfeld des FORUMs zwingend einzuhalten.

Für die Ladezone Ost und die Ladezone Catering (West) sowie den Haupteingang sind gesonderte An- und Abfahrzeiten in Bezug auf den Lärmschutz der Anwohner zu beachten. Der Auf- und Abbau ist nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Ladetätigkeiten außerhalb dieser Uhrzeiten sind von der Betreiberin genehmigen zu lassen.

Während Messeveranstaltungen und Ausstellungen dürfen durch Vorführungen an Ständen andere Nachbarstände nicht unzumutbar belästigt werden, Durchsagen der Hallenruf- und Alarmierungsanlage dürfen nicht beeinträchtigt werden.

4.5.6. Lautstärke

Soweit bei Musikdarbietungen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, hat der Veranstalter zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen von Besuchern notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden (HÖRSTURZGEFAHR u.a.).

Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 VERANSTALTUNGSTECHNIK -TONTÉCHNIK- Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Veranstalter zu beachten und umzusetzen. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch entsprechende Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern möglich ist. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

4.5.7. Rauchverbot

In der gesamten Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot, dies gilt auch für elektronische Zigaretten. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

4.5.8. Laseranlagen

Der beabsichtigte Betrieb von Laseranlagen ist rechtzeitig vor der Veranstaltung der Betreiberin anzuzeigen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Die Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor Inbetriebnahme von einem Laserschutzbeauftragten oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden sein. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines während des Betriebs vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen. Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung der Betreiberin erforderlich, um Fehlalarmlösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

4.6 Verstöße/ Zuwiderhandlungen

Alle für die Veranstaltung ins FORUM eingebrachten Einbauten, Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen, Arbeitsmittel und technischen Geräte, die den vorliegenden technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen und nicht im Einzelfall genehmigt wurden, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters geändert und soweit dies nicht möglich ist, gegebenenfalls beseitigt werden.

Bei Verstoß gegen Sicherheits-, Umwelt- oder Gesundheitsschutzbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Betreiberin die sofortige Räumung der Versammlungsstätte verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Betreiberin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.